

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Der Senat von Berlin
WGPG - IV E 3 -
Tel.: 9026 (926) 5253

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

A. Problem

Das Land Berlin, die Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) und das Deutsche Herzzentrum Berlin (DHZB) haben vereinbart, zum 1. Januar 2023 das Deutsche Herzzentrum der Charité (DHZC) als Gemeinsames Zentrum zu gründen. Hierfür hat die Charité dem DHZB eine besondere Beteiligung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes eingeräumt. Das DHZB hat seinen Krankenhausbetrieb auf die Charité, dort in das DHZC, übertragen; die Charité hat ihre bestehenden herzmedizinischen Einrichtungen in das DHZC überführt. Die gesetzlichen Grundlagen sind durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 4. März 2021 (GVBl. S. 254) geschaffen worden. Sie verweisen für die durch Satzung zu errichtenden Organe des Gemeinsamen Zentrums und der Charité vollumfänglich auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu Organen. Hierzu gehört auch die Vorgabe des § 6 Absatz 3 Satz 2, wonach nebenamtliche Organmitglieder eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren haben. Die Leitungen der klassischen CharitéCentren, die keine Organe sind, haben eine satzungsförmig bestimmte Amtszeit von fünf Jahren im Neben- wie im Hauptamt. Es ist zweckmäßig, für das DHZC eine Ausnahme von § 6 Absatz 3 Satz 2 zu ermöglichen, damit dessen Leitungsorgan dieselbe Amtszeit haben kann.

Das geltende Recht sieht außerdem vor, dass die Kaufmännischen Direktionen von Fakultät und Klinikum sowie die Pflegedirektion als Mitglieder von Fakultäts- und Klinikumsleitung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Personalstelle ist indes das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass die Aufteilung von organrechtlicher und personalrechtlicher Zuständigkeit zu Herausforderungen führt: Insbesondere kann der Fall eintreten, dass die Personalstelle aus dienstrechtlichen Gründen zur Auflösung des Dienstverhältnisses gehalten ist, aber damit auf

Grund des gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips einstweilen keine organschaftliche Abberufung verbunden ist, über die in Folge der Aufteilung der Zuständigkeiten erst noch der Aufsichtsrat befinden muss.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz werden die entsprechende Abweichungsbefugnis für Organe des DHZC geschaffen und die Zuständigkeiten für die vorgenannten Mitglieder von Fakultäts- und Klinikumsleitung maßvoll weiterentwickelt. Ferner werden Klarstellungen, geringfügige redaktionelle Korrekturen und gebotene Rechtsbereinigungen vorgenommen. Die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens steht im Einklang mit dem verfassungsgerichtlich einstweilen verfügbaren Zurückhaltungsgebot: Die ergänzenden Erweiterungsmöglichkeiten für das Satzungsrecht der Charité und die Zuständigkeitsfragen betreffenden Bestimmungen durch dieses Gesetz sollten schnellstmöglich fruchtbar zu machen sein, um damit insbesondere Rechtssicherheit für die Partner des Projekts DHZC, welches die parlamentarische Gesetzgebung durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes dem Grunde nach bereits gebilligt hat, zu bewirken.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Charité unterliegt den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

H. Gesamtkosten

keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Der Senat von Berlin
WGPG - IV E 3 -
Tel.: 9026 (926) 5253

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Satzung von dessen Absatz 3 Satz 2 abweichende Bestimmungen vorsehen kann.“ ersetzt.

- b) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „sie kann die Zuständigkeit des Aufsichtsrats nach § 12 Absatz 3 Satz 2 um diese Organe erweitern.“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 71 des Berliner Hochschulgesetzes“ durch die Wörter „des Fachbereichsrats und die für die Charité einschlägigen Aufgaben des Akademischen Senats nach dem Berliner Hochschulgesetz“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird jeweils das Wort „hauptamtlichen“ gestrichen.
3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „des Präsidiums“ durch die Wörter „der Präsidien“ ersetzt.
4. Dem § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Dem Aufsichtsrat obliegen darüber hinaus die für die Charité einschlägigen Aufgaben des Kuratoriums nach dem Berliner Hochschulgesetz, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.“
5. § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
- „Dem Vorstand obliegen die für die Charité einschlägigen Aufgaben des Präsidiums nach dem Berliner Hochschulgesetz, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.“
- b) Der neue Satz 3 wird aufgehoben.
6. In § 15 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestellt und kann vom Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat jederzeit abberufen werden. Auf Verlangen des Aufsichtsrats im Benehmen mit dem Fakultätsrat ist die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät abberufen. Der Fakultätsrat kann dem Vorstand die Abberufung vorschlagen.“
7. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Klinikums und die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor werden vom Vorstand bestellt und können vom Vorstand jederzeit abberufen werden. Auf Verlangen des Aufsichtsrats sind sie abberufen.“

8. In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
9. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(5)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Universitätsmedizingesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Das Land Berlin, die Charité und das DHZB haben vereinbart, zum 1. Januar 2023 das DHZC als Gemeinsames Zentrum zu gründen. Hierfür hat die Charité dem DHZB eine besondere Beteiligung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes eingeräumt. Das DHZB hat seinen Krankenhausbetrieb auf die Charité, dort in das DHZC, übertragen; die Charité hat ihre bestehenden herzmedizinischen Einrichtungen in das DHZC überführt. Die gesetzlichen Grundlagen sind durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 4. März 2021 (GVBl. S. 254) geschaffen worden. Sie verweisen für die durch die Charité-Grundsatzung zu errichtenden Organe des DHZC und der Charité auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu Organen einschließlich der Vorgabe des § 6 Absatz 3 Satz 2, wonach nebenamtliche Organmitglieder eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren haben.

Ähnlich wie die CharitéCentren hat das DHZC in seinem Leitungsorgan insbesondere eine Ärztliche Direktion. Diese wird regelmäßig im Nebenamt ausgeübt werden, die Inhaberin oder der Inhaber also weiterhin klinisch tätig sein. Nach der geltenden Rechtslage folgt dabei aus dem Organstatus zwingend eine zweieinhalb Jahre währende Amtszeit. In den CharitéCentren haben die ebenfalls regelmäßig nebenamtlichen Ärztlichen Leitungen indes eine bewährte Amtszeit von fünf Jahren. Rechtsgrundlage hierfür ist unmittelbar die Charité-Grundsatzung, da die Zentrumsleitungen anders als die Leitung des DHZC keine Organe sind.

Die Erfahrungen hinsichtlich der Ärztlichen Leitungen der CharitéCentren sind auch für das DHZC fruchtbar zu machen. Hierfür ist eine entsprechende Befugnis zu schaffen, mittels der Charité-Grundsatzung bei Organen des DHZC von § 6 Absatz 3 Satz 2 abzuweichen. Die Charité-Grundsatzung bedarf nach § 30 Absatz 2 Satz 2 und 3 - neben der Zustimmung des Fakultätsrats - der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, sodass eine hinreichende hoheitliche Kontrolle sichergestellt ist.

Das geltende Recht sieht außerdem vor, dass die Kaufmännischen Direktionen von Fakultät und Klinikum sowie die Pflegedirektion als Mitglieder von Fakultäts- und Klinikumsleitung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Personalstelle ist indes das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass die Aufteilung von organrechtlicher und personalrechtlicher Zuständigkeit zu Herausforderungen führt: Insbesondere kann der Fall eintreten, dass die Personalstelle aus dienstrechtlichen Gründen zur Auflösung des Dienstverhältnisses gehalten ist, aber damit auf Grund des gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips einstweilen keine organschaftliche Abberufung verbunden ist, über die in Folge der Aufteilung der Zuständigkeiten erst noch der Aufsichtsrat befinden muss. Daher werden diese Zuständigkeiten mit diesem Gesetz maßvoll weiterentwickelt.

Ferner werden mit diesem Gesetz Klarstellungen, geringfügige redaktionelle Korrekturen und gebotene Rechtsbereinigungen vorgenommen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung von § 3 Absatz 3)

Die nach dem Gesagten gebotene Abweichungsbefugnis für Organe des DHZC wird in Satz 3 ergänzt. Auch wenn die neue Charité-Grundsatzung bereits in Kraft getreten ist, kann von der Abweichungsbefugnis sodann im Wege einer Satzungsänderung Gebrauch gemacht werden.

Außerdem wird im Sinne der Rechtssicherheit in Satz 4 klargestellt, dass hinsichtlich der Organe des DHZC die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Entlastung durch die Charité-Grundsatzung erweitert werden kann. Die Charité-Grundsatzung räumt den DHZC-Organen eine Mitwirkungsbefugnis an der Aufstellung des durch den Aufsichtsrat festzustellenden Teilabschlusses des Universitätsklinikums ein, sodass deren Mitglieder dementsprechend auch der Entlastung bedürfen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 10 Absatz 1)

Absatz 1 Nummer 1 wird redaktionell angepasst, da die Aufgaben des Fachbereichsrats nach der heutigen Systematik des Berliner Hochschulgesetzes in mehreren Normen geregelt werden. Ferner wird klargestellt, dass der Fakultätsrat als akademisches Selbstverwaltungsorgan der rechtlich selbständigen Charité die Aufgaben wahrnimmt, die das Berliner Hochschulgesetz an den Hochschulen deren Akademischen Senaten zuweist, soweit diese Aufgaben für die Charité einschlägig sind und das Berliner Universitätsmedizingesetz nicht etwas anderes bestimmt. Dem Medizinssenat steht diese Zuständigkeit von Verfassungs wegen nicht zu, da er überwiegend nicht durch Mitglieder der Charité, sondern durch Mitglieder der Universitäten besetzt wird, deren gemeinsame Gliedkörperschaft die Charité ist (vgl. Drucksache 18/2032, S. 29).

Darüber hinaus wird im Sinne der Rechtsbereinigung in Absatz 1 Nummer 4 der Hinweis auf die hauptamtliche Tätigkeit der Dekanin oder des Dekans gestrichen, da dies für alle Vorstandsmitglieder mittlerweile einheitlich in § 13 Absatz 1 geregelt ist.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 12 Absatz 2)

Es wird klargestellt, dass der Aufsichtsrat als Kontrollorgan der rechtlich selbständigen Charité die Aufgaben wahrnimmt, die das Berliner Hochschulgesetz an den

Hochschulen deren Kuratorien zuweist, soweit diese Aufgaben für die Charité einschlägig sind und das Berliner Universitätsmedizingesetz nicht etwas anderes bestimmt. Dies betrifft derzeit im Wesentlichen den Erlass der Rahmengebührensatzung nach § 2 Absatz 8 des Berliner Hochschulgesetzes.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 14 Absatz 5)

Es wird klargestellt, dass der Vorstand als Leitungsorgan der rechtlich selbständigen Charité die Aufgaben wahrnimmt, die das Berliner Hochschulgesetz an den Hochschulen deren Präsidien zuweist, soweit diese Aufgaben für die Charité einschlägig sind und das Berliner Universitätsmedizingesetz nicht etwas anderes bestimmt. Dies betrifft insbesondere die an den Hochschulen den Präsidien obliegenden Entscheidungen über die interne Aufsicht, die mittlerweile in § 52 Absatz 5 und 6 des Berliner Hochschulgesetzes geregelt ist, über die Bestätigung von Satzungen nach § 90 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes sowie über Personalangelegenheiten im Bereich der Honorar- und der außerplanmäßigen Professuren nach den §§ 116, 117 und 119 des Berliner Hochschulgesetzes. Entscheidend ist die Relevanz der jeweiligen Vorschrift für die Charité. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen, um Auslegungsschwierigkeiten entgegen zu wirken. Eine Erweiterung der Zuständigkeit des Vorstands geht damit nicht einher. Der bisherige Satz 2 hat sich damit erledigt. Anderenfalls wäre er angesichts der zum Ende der vergangenen Legislaturperiode geänderten Abfolge der Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes redaktionell korrekturbedürftig.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 15 Absatz 2)

Auf Grund der vorstehenden Überlegungen erhält der Vorstand die grundsätzliche Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung der Kaufmännischen Direktion der Fakultät.

Unberührt bleibt die Beteiligung des Fakultätsrats bei der Bestellung - Einvernehmen - und der Abberufung - Benehmen, Vorschlag bzw. Verlangen - in Umsetzung der Erwägungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Dem aus verfassungsrechtlichen Gründen bestehenden Recht des Fakultätsrats, die Abberufung nicht nur vorzuschlagen, sondern mit qualifizierter Mehrheit nunmehr vom Vorstand zu verlangen, steht weiterhin die Zurückweisungsmöglichkeit des Aufsichtsrats gegenüber. Diese ist auf Grund der besonderen Bedeutung des Aufsichtsrats, in dem u. a. die staatlichen Interessen des Landes Berlin als Eigner der Charité vertreten sind, gerechtfertigt und auch geboten (vgl. zum geltenden Recht Drucksache 18/2032, S. 38 und 44). Das etablierte System der „Checks and Balances“ wird damit fortgeführt.

Kompensierend zur Übertragung der Zuständigkeit wird für den Aufsichtsrat ein formelles Weisungsrecht für die Abberufung geschaffen - auch wie bei der bisherigen Federführung des Aufsichtsrats im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Dies ist geboten, da das Kontrollorgan die Möglichkeit haben muss, sich von einem für kaufmännische

Belange zuständigen Mitglied der Fakultätsleitung durch eigenen Entschluss zu trennen (vgl. zum geltenden Recht Drucksache 18/2032, S. 44).

Nach Maßgabe des allgemeinen Gebots der wechselseitigen Rücksichtnahme unter Organen ist vor einem Abberufungsverlangen des Fakultätsrats oder des Aufsichtsrats dem Vorstand grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu Nummer 7 (Neufassung von § 17 Absatz 2)

Ebenfalls wird die Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung der Kaufmännischen Direktion des Klinikums sowie der Pflegedirektion auf den Vorstand übertragen. Aus vorstehenden Erwägungen wird auch hierbei ein Weisungsrecht des Aufsichtsrats implementiert, welches auf Grund der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats auch die Pflegedirektion umfasst.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 21 Absatz 2 Satz 2)

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 39)

Die Änderungen dienen der Rechtsbereinigung im Sinne der Übersichtlichkeit des Rechts, da sich die bestehenden Übergangsvorschriften mit Ausnahme des gegenwärtigen Absatzes 5 erledigt haben. Nach Maßgabe des Absatzes 1 sind die Personalvertretungen neu gewählt worden, soweit dies erforderlich war. Nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sind die entsprechenden Positionen im Translationsforschungsbereich bestellt und gewählt worden. Dies gilt auch für den Gesamtpersonalrat. Von der Möglichkeit des Absatzes 4, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandsmitglieds für den Translationsforschungsbereich betraute Person für die Dauer ihrer bisherigen Bestellung zu bestätigen, ist Gebrauch gemacht worden. Die Jahresabschlüsse des BIG und der Charité für das Jahr 2020 sind nach Maßgabe des Absatzes 6 aufgestellt worden.

Zu Artikel 2 - Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird zur deklaratorischen Neubekanntmachung des Berliner Universitätsmedizingesetzes ermächtigt, um den amtlichen Wortlaut nach den erheblichen Änderungen in den vergangenen Jahren und den Änderungen durch dieses Gesetz formell feststellen zu können. Eine solche Ermächtigung ist bereits bei den letzten Änderungen des Berliner Universitätsmedizingesetzes vorgesehen worden. Da hiervon noch nicht Gebrauch gemacht worden ist, ist es zweckdienlich, die Ermächtigung so auszugestalten, dass auch die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen berücksichtigt werden können.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten

keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Charité unterliegt den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

keine

Berlin, den 10. Januar 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Daniel Wesener
Senator
für die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Es wird nur der durch dieses Gesetz betroffene Wortlaut wiedergegeben.

Berliner Universitätsmedizinengesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3</p> <p>Besondere Beteiligung im Bereich der Herzmedizin</p> <p>[...]</p>	<p>§ 3</p> <p>Besondere Beteiligung im Bereich der Herzmedizin</p> <p>[...]</p>
<p>(3) Die Einrichtung, Zuordnung, Änderung und Auflösung des Gemeinsamen Zentrums und der davon betroffenen bisherigen oder künftigen Organisationseinheiten erfolgt durch die Satzung nach § 30 Absatz 1. Die §§ 26 bis 28 gelten entsprechend, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Dabei sollen für das Gemeinsame Zentrum auch besondere Gremien, insbesondere Kontroll- und Leitungsgremien, mit dem Status von Organen der Charité im Bereich der Krankenversorgung vorgesehen werden; § 6 gilt entsprechend. Die Satzung soll einzelne Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Klinikumsleitung in Bezug auf das Gemeinsame Zentrum abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes auf diese Organe übertragen.</p>	<p>(3) Die Einrichtung, Zuordnung, Änderung und Auflösung des Gemeinsamen Zentrums und der davon betroffenen bisherigen oder künftigen Organisationseinheiten erfolgt durch die Satzung nach § 30 Absatz 1. Die §§ 26 bis 28 gelten entsprechend, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Dabei sollen für das Gemeinsame Zentrum auch besondere Gremien, insbesondere Kontroll- und Leitungsgremien, mit dem Status von Organen der Charité im Bereich der Krankenversorgung vorgesehen werden; § 6 gilt entsprechend <u>mit der Maßgabe, dass die Satzung von dessen Absatz 3 Satz 2 abweichende Bestimmungen vorsehen kann.</u> Die Satzung soll einzelne Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Klinikumsleitung in Bezug auf das Gemeinsame Zentrum abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes auf diese Organe übertragen; <u>sie kann die Zuständigkeit des Aufsichtsrats nach § 12 Absatz 3 Satz 2 um diese Organe erweitern.</u></p>
<p>[...]</p> <p>§ 10</p> <p>Aufgaben des Fakultätsrats</p>	<p>[...]</p> <p>§ 10</p> <p>Aufgaben des Fakultätsrats</p>
<p>(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für:</p>	<p>(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für:</p>

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

1. die Aufgaben ~~nach § 71 des Berliner Hochschulgesetzes~~, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt,
2. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen an der Medizinischen Fakultät und die Festsetzung der Zulassungszahlen,
3. die Zustimmung zum Entwurf des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre,
4. die Wahl und Abwahl der ~~hauptamtlichen~~ Dekanin oder des ~~hauptamtlichen~~ Dekans,
5. die Wahl und Abwahl der Prodekaninnen und Prodekane,
6. die Stellungnahme zum Qualitätssicherungsbericht gemäß § 29 Absatz 2, soweit Forschung und Lehre betroffen sind,
7. die Zustimmung zu den Verträgen nach § 4 Absatz 2.

[...]

§ 11
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender,

1. die Aufgaben **des Fachbereichsrats und die für die Charité einschlägigen Aufgaben des Akademischen Senats nach dem Berliner Hochschulgesetz**, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt,
2. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen an der Medizinischen Fakultät und die Festsetzung der Zulassungszahlen,
3. die Zustimmung zum Entwurf des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre,
4. die Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans,
5. die Wahl und Abwahl der Prodekaninnen und Prodekane,
6. die Stellungnahme zum Qualitätssicherungsbericht gemäß § 29 Absatz 2, soweit Forschung und Lehre betroffen sind,
7. die Zustimmung zu den Verträgen nach § 4 Absatz 2.

[...]

§ 11
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender,

Berliner Universitätsmedizingesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin,
3. fünf externen Sachverständigen mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen, für die das Benennungsrecht dem Senat von Berlin zusteht,
4. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Charité, für die das Benennungsrecht dem Fakultätsrat zusteht,
5. einem Mitglied ~~des Präsidiums~~ von Freier Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin, wobei das Benennungsrecht diesen Präsidien gemeinsam zusteht,
6. drei Mitgliedern, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden,
7. der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs.

Durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann das Stimmrecht des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 7 auf bestimmte Beschlussgegenstände mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich begrenzt werden (eingeschränktes Mandat); mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ist zuvor Einvernehmen herzustellen. Für

2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin,
3. fünf externen Sachverständigen mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen, für die das Benennungsrecht dem Senat von Berlin zusteht,
4. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Charité, für die das Benennungsrecht dem Fakultätsrat zusteht,
5. einem Mitglied **der Präsidien** von Freier Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin, wobei das Benennungsrecht diesen Präsidien gemeinsam zusteht,
6. drei Mitgliedern, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden,
7. der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs.

Durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann das Stimmrecht des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 7 auf bestimmte Beschlussgegenstände mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich begrenzt werden (eingeschränktes Mandat); mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ist zuvor Einvernehmen herzustellen. Für

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

die besondere Beteiligung im Sinne des § 3 ist einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten juristischen Person ein stimmberechtigter Sitz durch Satzung nach § 30 Absatz 1 einzuräumen.

[...]

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats, Staatsaufsicht

[...]

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, der Fakultätsleitung, der Klinikumsleitung und des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs nach Maßgabe der für diese Organe geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

[...]

§ 14

Aufgaben des Vorstands

[...]

(5) Der Vorstand kann gegenüber den Einrichtungen der Charité mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs Einzelweisungen erteilen. ~~Im obliegen darüber hinaus die Aufsichtsaufgaben gemäß § 56 Abs. 2 bis 4 des Berliner Hochschulgesetzes für den Bereich der Charité.~~

die besondere Beteiligung im Sinne des § 3 ist einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten juristischen Person ein stimmberechtigter Sitz durch Satzung nach § 30 Absatz 1 einzuräumen.

[...]

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats, Staatsaufsicht

[...]

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, der Fakultätsleitung, der Klinikumsleitung und des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs nach Maßgabe der für diese Organe geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. **Dem Aufsichtsrat obliegen darüber hinaus die für die Charité einschlägigen Aufgaben des Kuratoriums nach dem Berliner Hochschulgesetz, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.**

[...]

§ 14

Aufgaben des Vorstands

[...]

(5) **Dem Vorstand obliegen die für die Charité einschlägigen Aufgaben des Präsidiums nach dem Berliner Hochschulgesetz, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.** Der Vorstand kann gegenüber den Einrichtungen der Charité mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs Einzelweisungen erteilen.

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

[...]

§ 15
Fakultätsleitung

[...]

(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät wird ~~auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat~~ im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestellt und kann vom ~~Aufsichtsrat~~ im Benehmen mit dem Fakultätsrat jederzeit abberufen werden. ~~Sowohl der Fakultätsrat als auch der Vorstand können die Abberufung vorschlagen.~~ Verlangt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweist.

[...]

§ 17
Klinikumsleitung

[...]

(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Klinikums und die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor werden ~~auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat~~ bestellt und können vom ~~Aufsichtsrat~~ jederzeit abberufen werden. ~~Der Vorstand kann die Abberufung vorschlagen.~~

[...]

§ 15
Fakultätsleitung

[...]

(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät wird **vom Vorstand** im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestellt und kann vom **Vorstand** im Benehmen mit dem Fakultätsrat jederzeit abberufen werden. **Auf Verlangen des Aufsichtsrats im Benehmen mit dem Fakultätsrat ist die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät abberufen. Der Fakultätsrat kann dem Vorstand die Abberufung vorschlagen.** Verlangt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweist.

[...]

§ 17
Klinikumsleitung

[...]

(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Klinikums und die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor werden **vom Vorstand** bestellt und können vom **Vorstand** jederzeit abberufen werden. **Auf Verlangen des Aufsichtsrats sind sie abberufen.**

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

[...]

§ 21

Aufgaben des Verwaltungsrats

[...]

(2) In wichtigen forschungspolitischen oder finanziellen Angelegenheiten können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der Mitglieder nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gefasst werden. Dies betrifft insbesondere Beschlussgegenstände nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 bis 3 und 5, den Beschluss über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sowie die zustimmungsbedürftigen Beschlussgegenstände nach § 23 ~~Absatz 4~~ Nummer 1 bis 7 und 9.

[...]

§ 39

Übergangsvorschriften

~~(1) Neu- und Erstwahlen der Personalräte sind unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) durchzuführen, soweit zwischen dem Inkrafttreten und der nächsten turnusgemäßen Wahl mehr als zwei Jahre verbleiben. Bis zur Konstituierung der Personalräte bleiben die bisherigen personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten bestehen. Die bisherigen Dienstvereinbarungen gelten bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen fort.~~

~~(2) Das für Forschung zuständige Bundesministerium bestimmt das Mitglied des Aufsichtsrats der Charité nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis zur erstmaligen Beset-~~

[...]

§ 21

Aufgaben des Verwaltungsrats

[...]

(2) In wichtigen forschungspolitischen oder finanziellen Angelegenheiten können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der Mitglieder nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gefasst werden. Dies betrifft insbesondere Beschlussgegenstände nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 bis 3 und 5, den Beschluss über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sowie die zustimmungsbedürftigen Beschlussgegenstände nach § 23 **Absatz 5** Nummer 1 bis 7 und 9.

[...]

§ 39

Übergangsvorschriften

[aufgehoben]

[aufgehoben]

~~zung des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs aus dem Kreis der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) amtierenden Vertreterinnen und Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat des BIG.~~

~~(3) Die Inhaberinnen und Inhaber der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) bestehenden, nachfolgenden Positionen des BIG nehmen bis zur erstmaligen Bestellung oder Wahl der nachstehenden Positionen deren Aufgaben wahr:~~

~~1. die oder der bisherige Vorstandsvorsitzende des BIG diejenigen der oder des Vorsitzenden des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs und des Mitglieds des Vorstands der Charité nach § 13 Absatz 1 Nummer 4,~~

~~2. das bisherige administrative Vorstandsmitglied des BIG diejenigen des administrativen Mitglieds des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs,~~

~~3. die bisherigen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des BIG diejenigen des Wissenschaftlichen Beirats des Translationsforschungsbereichs,~~

~~4. die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats des BIG diejenigen des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs,~~

~~5. die bisherigen Mitglieder des Personalrats des BIG diejenigen des Personalrats des Translationsforschungsbereichs,~~

[aufgehoben]

~~6. die bisherige Frauenvertreterin des BIG diejenigen der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für den Translationsforschungsbereich;~~

~~7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen Fakultät diejenige der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs; soweit eine solche zu wählen ist.~~

~~Der Verwaltungsrat soll spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes erstmalig gebildet werden. Die erstmaligen Wahlen des Personalrats, der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und erforderlichenfalls der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs sind unverzüglich nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes durchzuführen. Unbeschadet anderer Vorschriften ist daneben lediglich der Gesamtpersonalrat neu zu wählen.~~

~~(4) Durch Beschluss des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 von einer erstmaligen Bestellung abgesehen und stattdessen bestimmt werden, dass die mit der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung Betrauten bis zum Ablauf ihrer jeweiligen bisherigen Bestellung als nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellte Mitglieder der jeweiligen Organe gelten. Der jeweilige Beschluss ist spätestens sechs Monate nach der Konstituierung des Verwaltungsrats zu treffen. Im Fall des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 entscheidet der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem~~

[aufgehoben]

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

~~Erweiterten Direktorium des Translationsforschungsbereichs und mit Zustimmung des Aufsichtsrats; § 13 Absatz 7 Satz 4 gilt entsprechend.~~

~~(5)~~ Die für das Personal nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) geltenden Dienstvereinbarungen gelten für das gesamte der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 fort. Die nach dem Personalvertretungsgesetz zuständigen Stellen sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes im Einvernehmen mit dem Personalrat des Translationsforschungsbereichs einheitliche oder berufsgruppenspezifische Regelungen für die gesamte Charité vereinbaren. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, gelten mit Beginn des vierten Jahres nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes die entsprechenden Dienstvereinbarungen der übrigen Charité auch für das der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal.

~~(6) Die Jahresabschlüsse des BIG und der Charité für das Jahr 2020 werden nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) geltenden jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Für das BIG entscheiden:~~

~~1. an Stelle des bisherigen Vorstands das Direktorium des Translationsforschungsbereichs,~~

Die für das Personal nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) geltenden Dienstvereinbarungen gelten für das gesamte der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 fort. Die nach dem Personalvertretungsgesetz zuständigen Stellen sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes im Einvernehmen mit dem Personalrat des Translationsforschungsbereichs einheitliche oder berufsgruppenspezifische Regelungen für die gesamte Charité vereinbaren. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, gelten mit Beginn des vierten Jahres nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes die entsprechenden Dienstvereinbarungen der übrigen Charité auch für das der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal.

[aufgehoben]

Berliner Universitätsmedizingesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

~~2. an Stelle des bisherigen Aufsichtsrats
der Verwaltungsrat des Translationsfor-
schungsbereichs.~~

[...]

[...]

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Berliner Universitätsmedizinengesetz

Vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist

§ 3

Besondere Beteiligung im Bereich der Herzmedizin

Absatz 1:

(1) Die Charité kann juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts eine besondere Beteiligung im Bereich der Herzmedizin einräumen und hierfür ein Gemeinsames Zentrum errichten, wenn diese juristischen Personen ihren Sitz im Land Berlin haben und wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von der Körperschaftsteuer befreit sind.

§ 6

Organe

Absatz 3:

(3) Die hauptamtlichen Mitglieder der Organe werden für die Dauer von in der Regel fünf Jahren bestellt oder gewählt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Die Wiederbestellung oder Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats, Staatsaufsicht

Absatz 3:

(3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse vorbehaltlich des § 33 Absatz 5 Satz 2 und mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs über die Genehmigung der Lageberichte sowie über die Verwendung von Rücklagen und Jahresüberschüssen. Er beschließt über die Entlastung des Vorstands, der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung. Das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied wird durch den Aufsichtsrat entlastet, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat nach § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 vorbehalten ist.

§ 13
Vorstand

Absatz 1:

(1) Dem Vorstand gehören hauptamtlich an:

1. die oder der Vorstandsvorsitzende,
2. die Dekanin oder der Dekan als das für Wissenschaft zuständige Mitglied,
3. das für Krankenversorgung zuständige Mitglied,
4. das für den Translationsforschungsbereich zuständige Mitglied,
5. das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Mitglied,
6. das für Personal und Pflege zuständige Mitglied.

§ 30
Satzungen

Absatz 2:

(2) Der Vorstand erlässt die Satzung nach Absatz 1 im Benehmen mit der Klinikumsleitung, der Fakultätsleitung und dem Direktorium des Translationsforschungsbereichs. Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats und des Aufsichtsrats, soweit durch Satzungsänderung nicht lediglich Änderungen oder Ergänzungen der Bezeichnungen von Kliniken und Instituten, die Zentren zugeordnet sind, erfolgen. § 90 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

2. Berliner Hochschulgesetz (geltende Fassung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist

§ 2
Rechtsstellung

Absätze 7 und 8:

(7) Die Hochschulen können Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen erheben. Anlässlich der Immatrikulation und jeder Rückmeldung erheben die Hochschulen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Semester für Verwaltungsleistungen, die sie für die Studierenden im Rahmen der Durchführung des Studiums außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen. Hierzu zählen Verwaltungsleistungen für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Außerdem zählen hierzu

Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie durch die Akademischen Auslandsämter und die Prüfungsämter erbracht werden. Gebühren nach Satz 2 werden nicht erhoben in Fällen der Beurlaubung vom Studium zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen- oder Entwicklungsdienstes, für Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms an der anderen Hochschule zur Gebührenleistung verpflichtet sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, für ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert sind oder werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie für ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.

(8) Das Kuratorium jeder Hochschule erlässt für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 6 Satz 1* eine Rahmengebührensatzung, in der die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, benannt und der Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt werden. Das Präsidium legt auf Grund der Rahmengebührensatzung die Gebührensätze für die einzelnen Benutzungsarten und besonderen Aufwendungen fest und berichtet darüber dem Kuratorium.

§ 52

Leitung der Hochschule

Absätze 5 und 6:

(5) Das Präsidium sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und Mitglieder der Hochschule. Es ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen. Es führt die Beschlüsse des Akademischen Senats und des Kuratoriums aus. Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt es die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.

§ 56

(weggefallen)

* Redaktionsversehen im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens zum Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3818: Gemeint ist Absatz 7 Satz 1.

§ 90

Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften

Absatz 1:

(1) Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium oder das nach der Grundordnung vorgesehene Leitungsorgan. Darüber hinaus bedürfen die Grundordnung, die Rahmengebührensatzung, die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie Satzungen, die den Zugang zum Studium sowie die duale Ausbildung regeln, der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; eine nach anderen Rechtsvorschriften für das Satzungsgebungsverfahren vorgesehene Zuständigkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bleibt unberührt. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden. Das Verfahren der Bestätigung von Satzungen durch das Präsidium regelt die Grundordnung.

§ 116

Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(1) Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin kann bestellt werden, wer in seinem Fach auf Grund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren und Professorinnen gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus; von dieser Voraussetzung kann bei besonderen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden. Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin einer Hochschule soll nicht bestellt werden, wer dort hauptberuflich tätig ist.

(2) Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen werden auf Vorschlag des Fachbereichs durch Beschluss des Akademischen Senats vom Präsidium bestellt. Das Verfahren wird in der Grundordnung geregelt. Mit der Bestellung ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden.

§ 117

Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(1) Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Sie haben regelmäßige Lehrveranstaltungen durchzuführen; den Umfang ihrer Lehrverpflichtung regelt das Präsidium. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können in angemessenem Umfang auch zu den sonstigen Aufgaben von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gemäß § 99 herangezogen werden.

(2) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet

1. auf eigenen Antrag,

2. mit Erreichen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin geltenden gesetzlichen Altersgrenze, soweit das Präsidium keine abweichende Regelung trifft,
3. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,
4. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamtenverhältnis endet,
5. wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen seine oder ihre Pflichten gemäß § 44 Absatz 1 schuldig macht.

Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 3 bis 5 darf die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nicht mehr geführt werden. Im Übrigen gilt § 103 Absatz 2 entsprechend.

§ 119

Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Fachbereichs mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Privatdozenten und Privatdozentinnen ihrer Hochschule, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin verleihen. Satz 1 gilt für frühere Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der Hochschule, die sich in ihrem Amt bewährt haben, entsprechend. Mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden. § 103 Absatz 2 und § 117 gelten entsprechend.

3. Berliner Hochschulgesetz (alte Fassung)

In der bis zum 24. September 2021 geltenden Fassung

§ 56

Aufgaben der Leitung der Hochschule

Absätze 2 bis 4:

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist Inhaber des Hausrechts in der Hochschule. Er oder sie ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen.

(3) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt er oder sie die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

(4) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.

III. Zusammenfassungen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Es erfolgten keine Beteiligungen im Sinne des Lobbyregistergesetzes.